

► RECHTSPRECHUNG

E - Mail-Zugang: Abrufbarkeit auf dem Empfängerserver ist entscheidend

Wann ist eine E-Mail rechtmäßig zugestellt worden? Mit dieser streitigen Frage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) befasst und zumindest zu einem Teilaspekt eine Antwort gegeben. Wird demnach eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen, so die BGH-Richter. Ob und wann der Empfänger hingegen die elektronische Nachricht tatsächlich gelesen habe, spiele für den rechtzeitigen Zugang keine Rolle. Allerdings lässt der BGH weiterhin die Frage offen, wann eine E-Mail außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zum Beispiel an Sonn- und Feiertagen zugeht.

BGH URTEIL VOM 06.10.2022 -VIIZR 895/21

Krankengeldbezug ist trotz verspätetem Attest zulässig

Wenn ein Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden erst kurz nach Ablauf einer Krankschreibung eine Verlängerung erhält, hat er dennoch weiter Anspruch auf Krankengeld von seiner Krankenkasse. Das haben die Richter am Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Grundsätzlich hätten Versicherte „im Sinne einer Obliegenheit“ zwar dafür zu sorgen, dass der Arzt die Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig feststellt, so die Richter. Aber wenn der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat, eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit(...) zu erhalten, dann stehe dies einem „rechtzeitig“ erfolgten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt gleich. Im vorgelegten Fall konnte eine Krankengeldbezieherin wegen eines überfüllten Wartezimmers nicht rechtzeitig bei ihrem behandelnden Arzt vorsprechen. Die Lücke in den ärztlichen Feststellungen sei laut BSG daher dem Arzt und der Krankenkasse zuzurechnen.

BSG, URTEIL VOM 21.09.2023 -B 3 KR 11/22

Grundsteuer: Richter zweifeln an Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat zwei Eilanträgen gegen die Grundstücksbewertung stattgegeben. Dem Gericht zufolge bestünden nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der einzelnen Bescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Bewertungsregeln. Die Richter bezweifeln vor allem, ob die Bodenrichtwerte, die entscheidend in die Bewertung eingeflossen sind, rechtmäßig zustande gekommen seien. Zudem ist laut FG fraglich, ob die Regelungen des Bewertungsgesetzes überhaupt geeignet seien, eine realitätsgerechte Grundstücksbewertung zu erreichen. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen hat das FG die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

FG RHEINLAND-PFALZ, BESCHLÜSSE VOM 23.11.2023- AZ. 4 V 1295/23 UND 4 V 1429/23



Mindestabstand ignoriert: Zweites Fahrverbot für Wiederholungstäter

Das Amtsgericht Frankfurt am Main (AG) hat entschieden, dass ein Fahrverbot auch dann festzusetzen ist, wenn gegen den Betroffenen bereits ein Fahrverbot wegen einer ähnlich gelagerten, kurz zuvor begangenen Ordnungswidrigkeit, vollstreckt wurde. Dass der Betroffene in der Zwischenzeit bis zur Verhandlung bereits ein Fahrverbot wegen einer kurz zuvor an derselben Stelle begangenen Abstandsunterschreitung verbüßt hatte, sei laut AG kein ausreichender Grund, von dem weiteren Fahrverbot abzusehen. Zwar hätte bei einer gemeinsamen Aburteilung der beiden Verstöße nur ein Fahrverbot festgesetzt werden können. Wegen der besonderen Beharrlichkeit des Betroffenen wäre in diesem Fall aber dann ein verschärftes Fahrverbot tat- und schuldangemessen gewesen.

AG FRANKFURT AM MAIN, URTEIL VOM 17.11.2023 -971 OWI 916 JS 59363/23

Mit Gummilatschen aufs Motorrad? Kein Mitverschulden.

Auch wenn der Fahrer eines Motorrades keine angemessene Schutzkleidung an den Füßen trägt, muss das bei einem Unfall kein zusätzlicher Nachteil sein. Das erfuhr ein junger Mann, der auf seinem Zweirad Gartenclogs trug und einen Unfall (mit-)baute. Ein weitergehendes Mitverschulden des Klägers wegen der nicht angemessenen Kleidung ist[...] nicht anzurechnen urteilte das Oberlandesgericht Brandenburg (Aktenzeichen 12 U 107/23).

Entschädigung für Nutzungsausfall bei Zweitwagen

Das Landgericht Flensburg (LG) hat entschieden, dass der Kfz-Versicherer die Reparaturkosten eines unverschuldeten Unfalls zahlen muss, die angefallene Nutzungsausfallentschädigung aber nur zeitlich begrenzt. Ein Fahrzeughalter ließ seinen Schaden erst zwei Monate nach dem Unfall begutachten und nutzte bis dahin und darüber hinaus den Zweitwagen seiner Lebensgefährtin. Das Gericht gewährte eine Nutzungsausfallentschädigung jedoch nur für die Reparaturzeit von fünf Tagen, nicht jedoch für die weiteren 73 Tage, da dem Kläger ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung stand und die fehlende Nutzung nicht „fühlbar“ war, so das LG. Nutzungswille und Nutzungsmöglichkeit seien für eine Entschädigung entscheidend, argumentierten die Richter.

LG FLENSBURG, URTEIL VOM 14.09.2023- 7 0 74/22

Versicherer darf Cyberpolice wegen Täuschung kündigen

Die Rechtsprechung bei Cyberversicherungen ist noch jung. Daher prägen aktuelle Urteile die zukünftige Handhabung von Vertragsbedingungen und Leistungspflichten in diesem Bereich. Nachdem das Landgericht Tübingen im Mai 2023 erstmals ein Urteil zuungunsten des Versicherers fällte, hatte sich nun das Landgericht Kiel (LG) mit der Leistungspflicht eines Cyberversicherers im Schadenfall auseinanderzusetzen. Hierbei ging es um die Anfechtung eines Versicherungsvertrages aufgrund arglistiger Täuschung. Im vorgelegten Einzelfall hatte ein Holzgroßhandel im Antragsprozess fälschlicherweise angegeben, dass alle Arbeitsrechner mit aktueller Sicherheitssoftware ausgestattet seien. Tatsächlich fehlten jedoch Schutzmaßnahmen auf mehreren Servern. Nach einem Hackerangriff verweigerte der Versicherer daher die Leistung. Das LG hat nun bestätigt, dass die Risikofragen im Antragsprozess falsch beantwortet wurden. Diese Täuschungshandlung berechtige daher den Versicherer zur Anfechtung des Vertrags.

LG KIEL, URTEIL VOM 23.05.2024 -AZ. 5 0 128/II



Rechtsschutzversicherer muss Kosten für Dieselklage tragen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zugunsten eines Wohnmobilkäufers entschieden, der den Hersteller wegen unzulässiger Abschaltvorrichtungen verklagen wollte. Der Käufer forderte deswegen Schadensersatz und die Rückabwicklung des Kaufvertrags von 2020. Nachdem aber sein Rechtsschutzversicherer die Kostenzusage abgelehnt hatte, zog der Käufer vor Gericht. Das Landgericht Dortmund wies die Klage ab, doch das Oberlandesgericht Dortmund gab dem Verbraucher recht. Der Versicherer legte daraufhin Revision beim BGH ein. Der BGH urteilte nun, dass die verbraucherfreundliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von März 2023 bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten des Deckungsschutzanspruchs berücksichtigt werden muss. Für die Beurteilung sind daher die Erfolgsaussichten der Klage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgeblich. Unter Berücksichtigung dieses zeitlichen Verlaufs der Rechtsprechung hat der BGH nun entschieden, dass der Versicherer die Deckungszusage nicht verweigern durfte. Ein früheres BGH-Urteil vom 26.06.2023 zu Thermofenstern beeinflusste die Entscheidung hingegen nicht. Der BGH betonte, dass das Berufungsgericht nämlich die weitere Entwicklung der Rechtsprechung nicht absehen konnte und daher die Entscheidung des EuGH berücksichtigen musste.

BGH, URTEIL VOM 05.06.2024 -AI.IV ZR 140/23



Schadenbeweis erbringen

Ein Mann hatte seinem Wohngebäudeversicherer am 15. März 2023 einen Sturmschaden an seinem Garagendach gemeldet. Dieser sei wohl im Zeitraum 15. bis 18. Januar entstanden. Den Schaden hatte er bereits beheben lassen. Daraufhin zahlte der Versicherer ohne weitere Prüfung rund 2.500 Euro, der Dachdecker verlangte aber 15.000 Euro. Die Differenz musste der Versicherer jedoch nicht leisten, da der Mann den genauen Schadentag nicht nachweisen und auch nicht die um-zwei Monate verspätete Meldung erklären konnte.

LG Wuppertal (Az. 4 O 247/23)

Ausschluss Trunkenheit

Eine 65-jährige Frau war nach einer Feier zu Hause auf dem Weg ins Bett gestürzt und hatte eine inkomplette Querschnittslähmung davongetragen. 90 Minuten nach dem Sturz wurden bei ihr im Krankenhaus 1,17 Promille festgestellt. Ihr privater Unfallversicherer wollte deshalb wegen des Ausschlusses von Trunkenheit nicht leisten. Auch die Schilderungen der Frau, sie sei über ihre Hausschuhe gestolpert, halfen nichts. Auch wenn dies jederzeit passieren könne, so habe der Alkoholkonsum dies doch begünstigt.

OLG Dresden (Az. 4 U 2022/23)

Kontaktverbot für Strukturvertrieb

Die ehemalige Kundin eines Strukturvertriebs wurde mittlerweile von einem Makler betreut. Trotz inzwischen widerrufenen Werbeeinwilligung rief sie der frühere Betreuer an, um einen Termin mit ihr zu vereinbaren. Doch dabei handelte es sich um einen rechtswidrigen Cold-Call, den der neue Makler abmahnte. Zwar wurde die von ihm beantragte einstweilige Verfügung wegen Unterlassung nach Klage des Strukturvertriebs zunächst wieder aufgehoben. Doch das Oberlandesgericht Nürnberg bestätigte sie erneut und verbot dem Strukturvertrieb damit die erneute Kontaktaufnahme zur Kundin.

OLG Nürnberg (Az. 3 U 965/23)



► NEWS

Teure Reparatur von E-Autos

Kostentreiber für Reparaturen an E-Autos:

- Hohe Kosten durch beschädigte Akkus bei noch unzureichenden Tauschkriterien, Diagnose- und Reparaturmöglichkeiten
- Noch starke Unsicherheit, wie man mit beschädigten E-Autos richtig umgeht. Manchmal lagert man sie zu lange in Quarantäne oder verursacht durch Vorsichtsmaßnahmen in Tauchbädern von Löschcontainern Totalschäden.
- Lange Standzeiten und hohe Stundenverrechnungssätze in Werkstätten

Es ist deutlich teurer, ein elektrisches Auto zu reparieren als ein klassisches. Das meldet der Branchenverband GDV. Demnach liegen die Reparaturkosten von Elektroautos im Schnitt um 30 bis 35 Prozent über denen vergleichbarer Autos mit Verbrennungsmotor. Christoph Lauterwasser, Geschäftsführer des Allianz Zentrums für Technik, ermittelte drei Hauptursachen. Doch die Studie liefert noch eine zweite Erkenntnis: In der KFZ-Haftpflichtversicherung verursachen Elektroautos im Durchschnitt 5 bis 10 Prozent weniger Unfälle als vergleichbare Verbrenner. Noch größer ist der Vorteil in der Vollkasko. Dort fallen bei E-Autos sogar rund 20 Prozent weniger Schäden an.

Pfefferminzia 06/2023

